

da die Fortdauer der pfarrlichen Rechte nebenher doch zugestanden worden ist und dieselben durch mehr als zwei Jahrhunderte unbeanstandet haben ausgeübt werden dürfen. Nun meinen die Einen es handle und frage sich um die Errichtung einer neuen selbständigen Seelsorgestation, Andere sagen, es kann der alte, ursprünglich berechtigte Titel „Pfarre und Pfarrer“ nicht einfach wiederertheilt werden — obgleich niemand dessen Verlust verschuldet, der Ort am wenigsten wegen seiner ungesunden Luft — es müsse die Pfarre Terlan canonisch neu errichtet und als solche sogar formell zur Competenz ausgeschrieben werden, 2c. 2c.

Es dürften einzelnen Lesern ähnliche Fälle bekannt sein und es wäre von Interesse zu erfahren, wie hierin entschieden worden ist.
Terlan (Tirol). Beneficiat Karl A. h.

X. (Primizmesse.) Die Redaction ist um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht worden: 1. Ist es einem Primizianten gestattet, an seinem Primiztage eine Botivmesse (und die derselben entsprechende Farbe) zu nehmen, wenn seine Primiz an einem Sonntage per annum, an welchem das Officium de ea und die grüne Farbe vorgeschrieben ist, gefeiert wird? oder muß er die Messe des Tages nehmen mit Paramenten von grüner Farbe, oder wo solche für die Assistenz fehlen, etwa in Paramenten aus Goldstoff? 2. Wenn eine Botivmesse erlaubt wäre, welche soll der Primiziant nehmen? Zur Beantwortung diene folgendes:

Ad 1. Die Primizmesse hat weder hinsichtlich des Formulars noch des Ritus ein Privilegium. Sie bietet keinen hinreichenden Grund zur Feier einer Missa votiva solemnis (pro re gravi vel publica ecclesiae causa), wozu übrigens auch noch die Anordnung oder Erlaubnis des Bischofs für den einzelnen Fall erforderlich wäre. Der Primiziant darf demnach eine Botivmesse nur nehmen an einem Tage, der eine Missa votiva privata zuläßt, wofür die Primizfeier allerdings eine rationabilis causa ist. In diesem Falle muß aber vollständig der ritus Missae votivae privatae angewendet werden, gleichgiltig ob die Messe gelesen oder gesungen, ohne oder mit Assistenz gefeiert wird; also sine Gloria (wenn nicht die betreffende Messe als solche es hat, S. Maria in Sabb., Ss. Angeli), sine Credo, cum tribus saltem Orationibus und der Gesang in tono Missae ferialis, was für eine festliche Primiz cum magno apparatu et concursu populi weniger passen dürfte. Die Farbe der Paramente muß natürlich der Messe sive de die sive votivae entsprechen. Allerdings gilt es als zulässig, für weiß, roth oder grün Paramente aus Goldstoff, ex auro contexta, zu nehmen, keinesfalls aber ex tela serica aut alia flavi coloris materia confecta. (Cf. de Herdt, S. Liturg. Praxis tom. I. n. 147.)

Hiernach beantwortet sich die erste Frage: Der Primiziant hat unter allen Umständen die Missa de Dominica occurrente mit

allen von den Rubriken und vom Ordinarius vorgeschriebenen Oratationen zu nehmen; schreibt das Directorium Oratio 3. ad libitum vor, so empfiehlt es sich, an dieser Stelle die Oratio pro seipso Sacerdote (n. 20. inter Orationes diversas) zu wählen. Die Parameter müssen von grüner Farbe sein und können allenfalls durch solche aus Goldstoff (ex auro contexta) ersetzt werden.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage entfällt im gegebenen Falle. Wenn aber der Primiziant sein erstes heiliges Messopfer an einem Tage feiert, der eine Missa votiva privata zulässt, und er lieber eine Votivmesse (jedemfalls aber ritu Missae votivae privatae) als die Tagesmesse liest, so steht ihm die Wahl der Votivmesse frei. Empfehlen wird sich die Missa de Ss. Trinitate addita Oratione „Deus cujus misericordiae“ oder de Spiritu St. oder de Ss. Corde Jesu oder de B. Maria V.

Jedemfalls thut übrigens der Primiziant am besten, wenn er gleich bei seiner ersten heiligen Messe sich genau an die für den Tag treffenden kirchlichen Vorschriften hält und außergewöhnliches meidet.

Linz.

Professor Josef Kobler.

XI. (Entlass-Schein oder Delegation?) Es mag wohl schon öfter geschehen sein, dass diese zwei Documente promiscue benützt wurden und man annahm, dass der Entlass-Schein genüge zur gültigen Eheschließung. Diese Meinung ist jedoch nicht richtig, wie aus den canonischen Satzungen über die Ehe sonnenklar erhellt und ist der Entlass-Schein nicht zu verwechseln mit einer Delegation. Als Beweis diene folgender Fall: Der Bräutigam A., gebürtig in der Gemeinde B. in Böhmen, wo seine Braut den ordentlichen Wohnsitz hat, wünscht, nachdem er als definitiver k. k. Finanzbeamter in Wien angestellt worden ist, seinen eigenen Familienherd zu gründen. Die Eltern von beiden Seiten machen nothwendige Schritte, um die Ehe ihrer Kinder zustande zu bringen, indem sie glauben: „Die Braut H. wohnt hier, also wird der hiesige Pfarrer als parochus proprius trauen und der Bräutigam bringt aus Wien den Verköndschein mit.“ Ja, das wäre alles in der Ordnung gewesen, wenn es sich nicht um eine gemischte Ehe gehandelt hätte, da die Braut der ausburgischen Confession angehört und der Bräutigam katholisch ist. Nach dieser Sachlage war die Verkündigung ganz vorchriftsmäßig in der katholischen Kirche in Wien und im akatholischen Bethaus der Braut in Pilsen geschehen. Da die akatholische Partei die kirchlicherseits vorgeschriebenen „cautiones opportunas“ geleistet und den Vertrag nach dem Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, womit die katholische Erziehung aller anzuheirathenden Kinder gewährleistet wurde, abgeschlossen hatte, so konnte der Pfarrer in Wien dieser Ehe active assistieren. Somit wäre also die ganze Angelegenheit abgethan gewesen, wenn die Eltern der beiden Brautleute nicht